

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim

Bekanntmachung

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), durch Erlass einer Verordnung das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind aus den als Anlage beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Von der Absicht zum Erlass der Verordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen ab dem 13. Nov. 2023 auf die Dauer eines Monats, also bis zum 13. Dez. 2023, im Rathaus der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen. Zudem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Edling unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.edling.de/index.php?seite=bekanntmachungen
2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Überschwemmungsgebietsplan bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Rosenheim spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 27. Dez. 2023, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Edling, den 09. Nov. 2023

Matthias Schnetzer,
1. Bürgermeister



Angeheftet am	<u>10. Nov. 2023</u>
Abgenommen am	_____
Unterschrift	_____
Siegel	

**ENTWURF der
Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet
an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 (Gewässer II. Ordnung)
auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und
der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1 bis 4) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K10 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

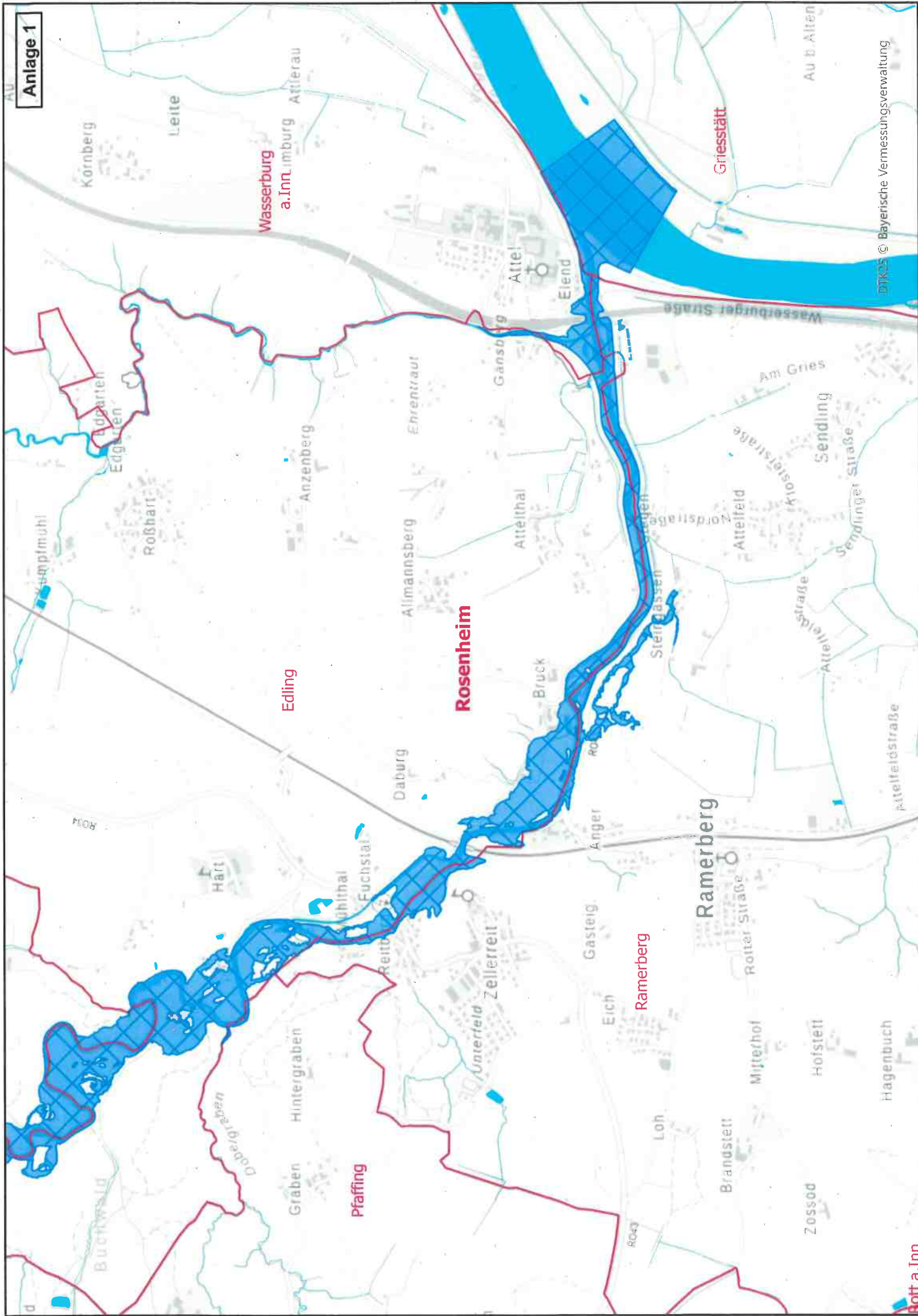
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

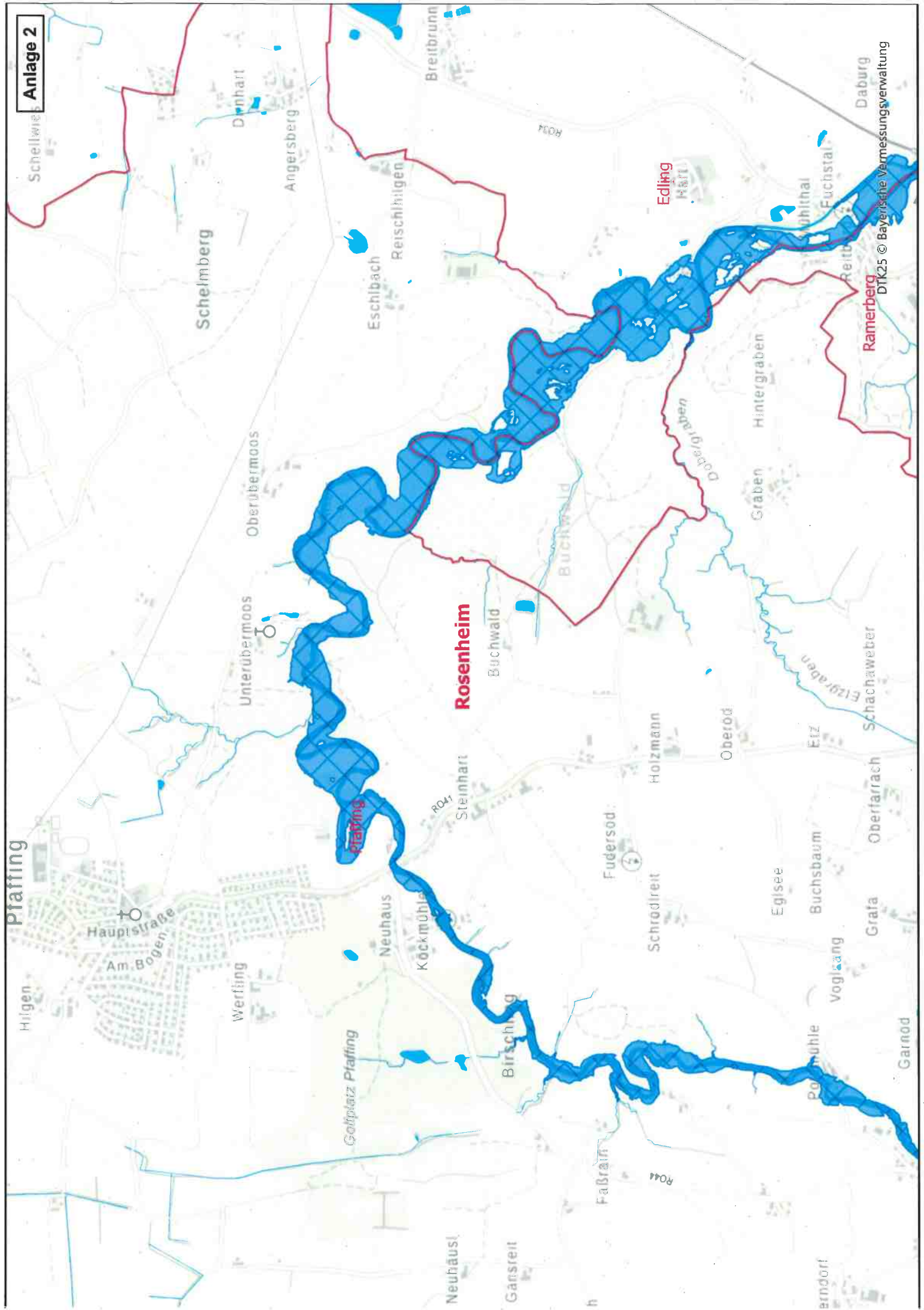
¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 02.09.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 35 vom 24.09.2021, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim, den...

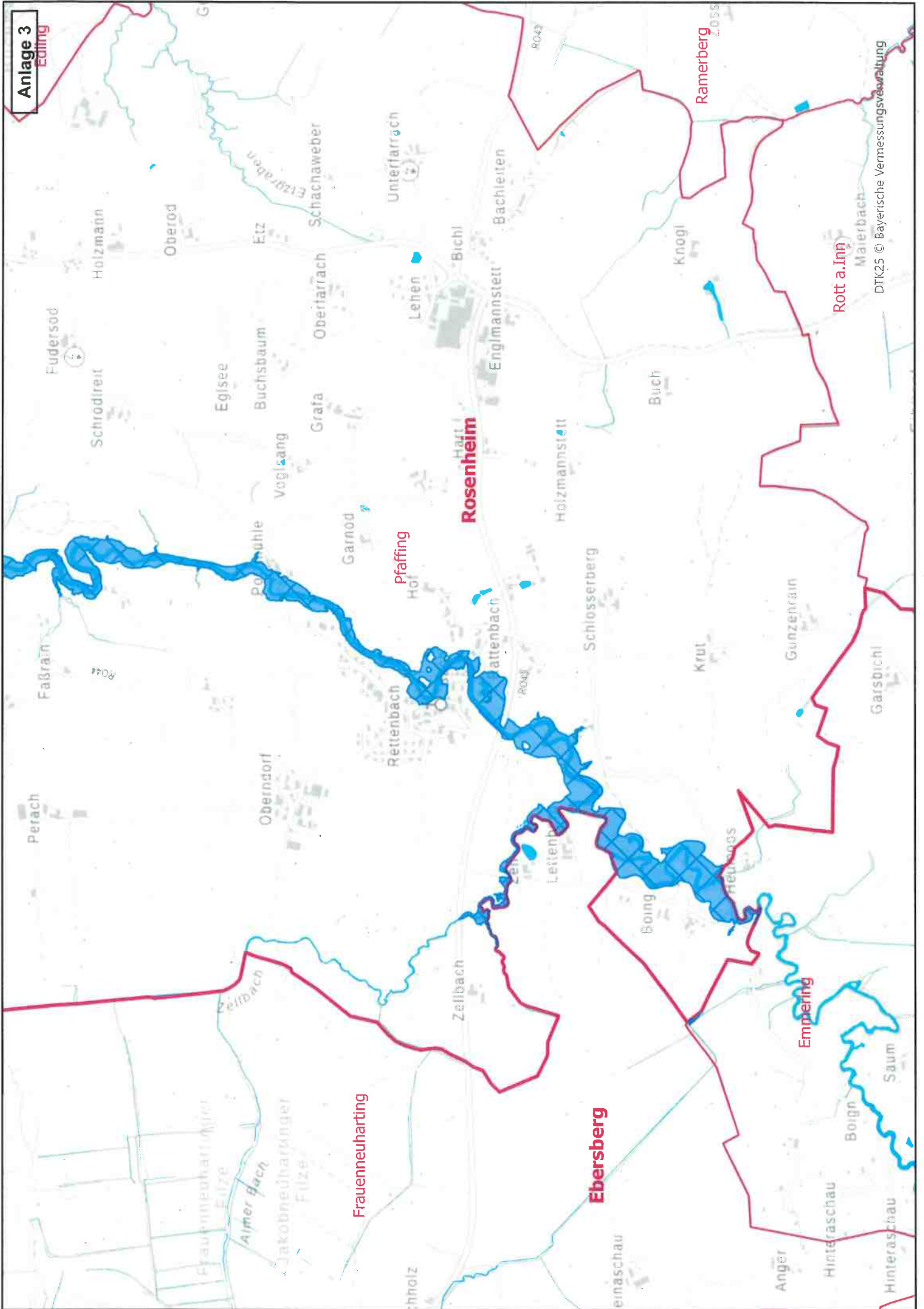
Otto Lederer
Landrat

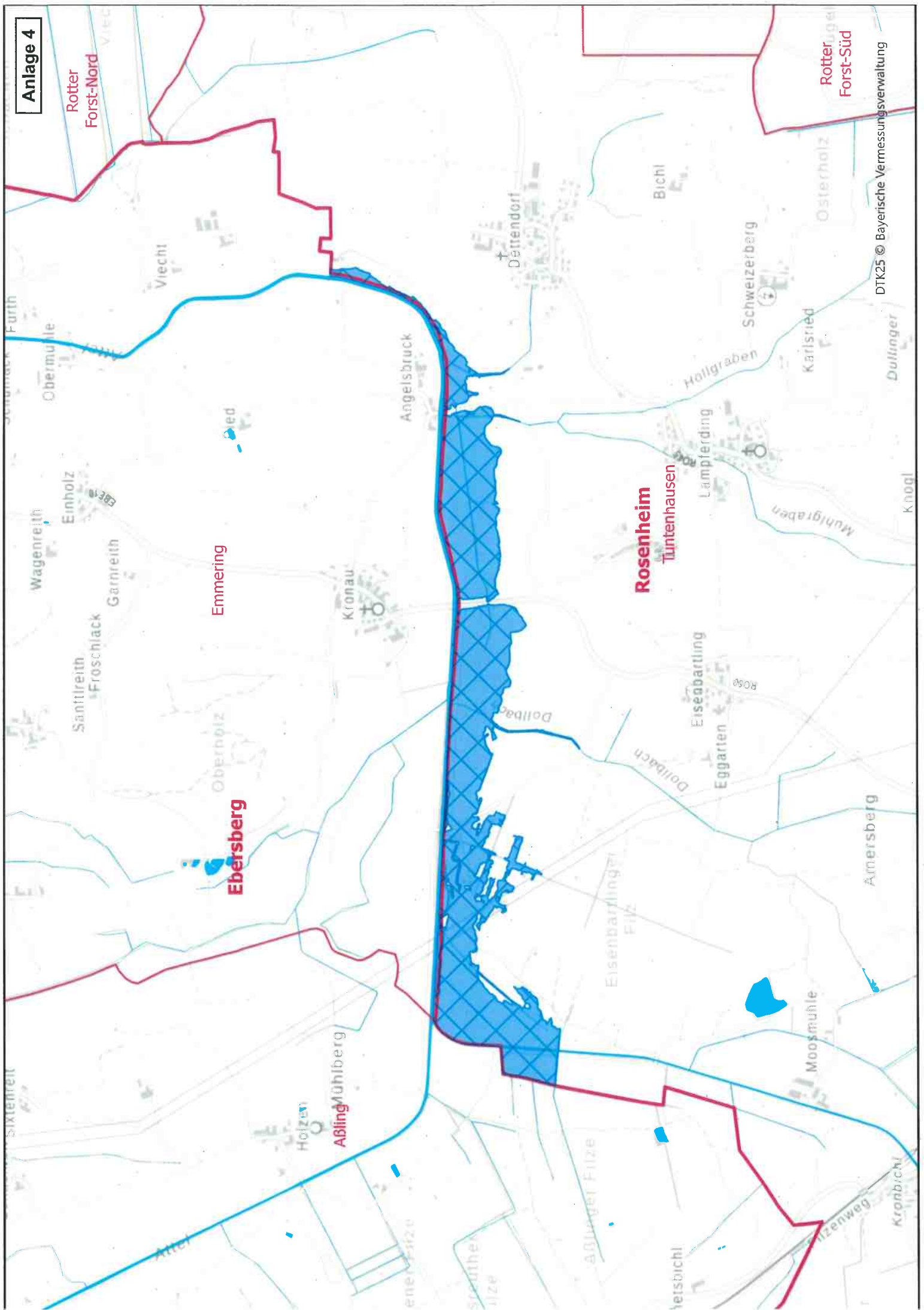
(34-6451-1)





Anlage 3
Edling





Rotter
Forst-Nord

Rotter
Forst-Süd

Emmering

Ebersberg

Rosenheim
Tutenhausen